

men, daß einzelnen Gemeindegliedern besondere Berechtigungen an einem Gemeindegrundstück — der Art nach — zustehen, woran die übrigen Gemeindeglieder nicht participiren. Diese setzen natürlich einen besondern Erwerbstitel voraus, denn wären sie ein Ausfluß der Gemeindegliedschaft selbst, so müßten sie allen in gleichem Verhältnisse stehenden (z. B. ansässigen) Gemeindegliedern zukommen.

Von bloß persönlichen Berechtigungen kann hierunter nur das Pachtverhältniß in Betracht kommen, wovon schon oben gehandelt ist. Realberechtigungen dieser Art hingegen können nichts Anderes seyn, als Servituten, und es versteht sich eigentlich von selbst, daß, wenn solche auf einem Gemeindegrundstücke haften, es keinen Unterschied machen kann, ob das berechtigte Grundstück außerhalb des Gemeindebezirks gelegen ist, oder in demselben.

Uebrigens war hier auch der Fall zu berücksichtigen, wo nicht bloß Grundstücksbesitzer, als solche, sondern ganze Corporationen, namentlich Innungen, dergleichen besondere Berechtigungen, z. B. die Fleischer Hutungsbefugnisse an den Gemeindegrundstücken auszuüben haben. Nicht wesentlich verschieden davon sind die in dem 25ten §. angeführten Beispiele, insofern sie sich auf Corporationen beziehen. Denn die Berechtigung des Tuchmacherhandwerks zu Aufstellung der Tuchrahmen, die der Seiler zu den Seilerbahnen, die der Zimmerleute zu den Zimmerplätzen, stellen, eben so wie die römisch rechtlichen Realservituten an dem jedesmaligen Besitzer des fundi dominantis ein immer vorhandenes Rechtssubject dar, dem die Berechtigung nicht entzogen werden kann. Auch scheint, wenn eine solche Berechtigung wirklich vorhanden ist, ein ausreichender Grund zu ermangeln, den Berechtigten für die fernere Ausübung ihres Rechts für die Zukunft ein Entgelt anzusetzen, vielmehr eine solche Anmuthung ungerecht zu seyn.

Es können aber auch Fälle vorkommen, wo wirklich nur einzelne Personen zu einer Art von besonderm Gebrauche von Commungrundstücken zu ihrer Handthierung, vertragmäßig berechtigt sind. Dann werden die nämlichen Grundsätze statt finden müssen. Nur dann, wenn diese Benutzung zeither entweder als bloßes precarium oder als Anmaßung Statt gefunden hat, wird sie ihnen ohne Weiteres entzogen werden können.

In vielen Fällen solcher Art wird aber nicht sowohl eine Ablösung, als vielleicht eine andere Art von Beseitigung dieses Hindernisses, etwa durch Verlegung auf ein anderes Gemeindegrundstück, möglich seyn. Ist auch dieses unausführbar, so wird die Berechtigung unverändert fortbestehen müssen.

Bestimmungen hinsichtlich der Vollziehung der Theilung.

Die

§. §. 27 und 28.

enthaltenen Vorschriften sind im Wesentlichen aus der Preussischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung entlehnt. Ihre Zweckmäßigkeit leuchtet von selbst ein.

Dritter Band.

211